18. Dezember 2018 **B 152**

IT-Entschädigung für die Mitglieder des Kantonsrates

Entwurf Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

Zusammenfassung

Ab Beginn der Legislatur 2019–2023 soll der Kantonsrat seinen Geschäftsverkehr über ein integrales, webbasiertes Sitzungsmanagement abwickeln. Diese Neuerung ist für die Mitglieder des Kantonsrates mit finanziellem Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes schlägt der Regierungsrat eine IT-Infrastrukturentschädigung an die Mitglieder des Kantonsrates vor.

Die elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates setzt eine gute IT-Infrastruktur voraus. Für die Bereitstellung dieser Infrastruktur sind einerseits der Kanton und andererseits die Mitglieder des Kantonsrates zuständig. Der Kanton stellt den Kantonsrätinnen und Kantonsräten die notwendigen personalisierten Zugriffsrechte zur Verfügung. Darüber hinaus gewährleistet er den für die Arbeit mit einem webbasierten Sitzungsmanagement nötigen Zugriff auf das kantonseigene drahtlose Netzwerk. Die Mitglieder des Kantonsrates sind demgegenüber verantwortlich für die Anschaffung und den Unterhalt einer eigenen IT-Infrastruktur.

Die Kosten, die für die Anschaffung und den Unterhalt dieser Infrastruktur anfallen, belaufen sich im Laufe einer Legislatur auf rund 1000 Franken. Der Regierungsrat schlägt dementsprechend vor, jedem Kantonsrat und jeder Kantonsrätin eine IT-Infrastrukturentschädigung in der Höhe von 250 Franken pro Jahr zu bezahlen. Die Ausrichtung dieser Entschädigung bedingt eine Ergänzung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates.

1 Digitalisierung Geschäftsverkehr des Kantonsrates

1.1 OE17-Massnahme

Aufgrund der von unserem Rat im Planungsbericht B 39 über die Perspektiven und die Konsolidierung der Kantonsfinanzen (KP17) vom 19. April 2016 aufgezeigten Möglichkeiten zur Sanierung des Staatshaushaltes wurde die Staatskanzlei im Rahmen des Projekts Organisationsentwicklung 2017 (OE17) damit beauftragt, die elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs Ihres Rates in die Wege zu leiten. Mit der Digitalisierung des Geschäftsverkehrs Ihres Rates werden nachhaltig Kosten gespart und der Informationsfluss wird vereinfacht und erfolgt zeitnah.

1.2 Umsetzung elektronischer Geschäftsverkehr

Mit der Implementierung des neuen Ratsinformationssystems (RIS) ist es Ihrem Rat und der Öffentlichkeit dank neuer Suchfunktionen auf der Website des Kantonsrates bereits seit Oktober 2016 möglich, alle zu einem Parlamentsgeschäft gehörenden Informationen und Dokumentationen in chronologischer Reihenfolge geschäftsdatenbasiert abzurufen. Als Mitglied des Kantonsrates haben Sie darüber hinaus die Möglichkeit, auf dem KR-Portal und einer Share-Point-Seite (Intranet) auf sämtliche für die Kommissions- und Ratsberatungen relevanten Unterlagen zuzugreifen.

Im Vorfeld der Beratungen erhielt Ihr Rat mit dem Kantonsratsversand bis vor Kurzem sämtliche Unterlagen zusätzlich auf Papier zugestellt. Am 7. Juni 2018 fand der letzte postalische Kantonsratsversand statt. Seit der Septembersession 2018 bereiten Sie die parlamentarischen Geschäfte ausschliesslich elektronisch vor. Auf den Satz, den Druck und die postalische Zustellung wird grundsätzlich verzichtet. Lediglich der Aufgaben- und Finanzplan, der Voranschlag und der Jahresbericht werden Ihnen noch gedruckt per Post zugestellt. Mit der Einstellung des Papierversands spart die Staatskanzlei Aufwand und Kosten ein.

Der Geschäftsverkehr Ihres Rates soll ab Beginn der Legislatur 2019–2023 über ein neues, webbasiertes mobiles Sitzungsmanagement abgewickelt werden. Zusammen mit dem weiterentwickelten elektronischen RIS und dem KR-Portal soll die Bearbeitung und Verwaltung sämtlicher Dokumente Ihres Rates weiter vereinfacht werden.

2 Entschädigung für die persönliche IT-Infrastruktur

Damit Sie Zugriff auf die elektronischen Daten erhalten und diese auch nutzen können, brauchen Sie neben dem personalisierten Zugriffsrecht und dem Zugriff auf

das kantonseigene Netzwerk in öffentlichen Gebäuden der Kantonsverwaltung zusätzlich auch die nötige technische Ausrüstung. Jedes Ratsmitglied ist für die Anschaffung und den Support des eigenen Gerätes selber verantwortlich.

Diese «Bring your own device policy» (BYOD) verursacht Ihnen zusätzliche Kosten. Der Aufwand für die Anschaffung und den Unterhalt eines Gerätes (z.B. eines Laptops oder eines Notebooks) beläuft sich im Laufe einer Legislatur auf rund 1000 Franken. Die Geschäftsleitung Ihres Rates hat sich auf Vorschlag der Staatskanzlei für eine IT-Infrastrukturentschädigung in dieser Höhe ausgesprochen. Die Mitglieder Ihres Rates sollen somit neu jährlich eine Infrastrukturentschädigung von 250 Franken zur Deckung des Aufwandes für die Bewältigung des elektronischen Geschäftsverkehrs erhalten.

3 Änderung des Kantonsratsbeschlusses SRL Nr. 70

§ 1 Absatz 1bis (Grundentschädigung, IT-Entschädigung und Sitzungsgelder)
Die Entschädigungen Ihres Rates sind im Kantonsratsgesetz (KRG; SRL Nr. 30) geregelt. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates, der Kommissionen und der Fraktionen erhalten Sie Sitzungsgelder und Reisespesenentschädigungen. In Abgeltung der Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen erhält jeder Kantonsrat und jede Kantonsrätin darüber hinaus eine jährliche Grundentschädigung (§ 85 KRG). § 87 KRG verpflichtet den Kantonsrat, den Betrag, die näheren Voraussetzungen und die Auszahlung der Entschädigungen durch Kantonsratsbeschluss zu ordnen.

Dieser Verpflichtung ist Ihr Rat mit dem Erlass des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigungen der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009 (SRL Nr. 70) nachgekommen. Danach erhalten die Ratsmitglieder eine jährliche Grundentschädigung von 6000 Franken. Die Grundentschädigung wird jährlich an die lineare Entwicklung der Löhne des Staatspersonals angepasst (§ 1 Abs. 1) und den Mitgliedern Ihres Rates in gleichmässigen Tranchen quartalsweise ausgerichtet.

Die neue Infrastrukturentschädigung dient der Deckung der Aufwendungen zur Bewältigung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Sie kann daher als eine Art erweiterte Grundentschädigung angesehen werden. Entsprechend soll die Ausrichtung dieser Entschädigung mit einem neuen Absatz 1bis in § 1 des Kantonsratsbeschlusses festgelegt werden. Die Entschädigung soll ebenfalls in gleichmässigen Tranchen quartalsweise ausgerichtet werden. Dadurch ist sichergestellt, dass aus Ihrem Rat austretende Mitglieder bis zum effektiven Austritt und neu eintretende Kantonsrätinnen und Kantonsräte ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts entschädigt werden.

4 Kosten

Die Entrichtung der neuen Infrastrukturentschädigung wird jährlich mit rund 30'000 Franken zu Buche schlagen. Die vollständig elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs Ihres Rates wird im Endeffekt dennoch zu einer nachhaltigen Aufwandreduktion von rund 50'000 Franken pro Jahr führen: Der Geschäftsverkehr auf Papier verursachte einen hohen Personal- und Sachaufwand (Druck von Botschaften und Berichten, Erstellung von Kopien, Papier, Verpackungsmaterial, Druckergeräte, Versand- und Personalkosten usw.). Diese Kosten beliefen sich jährlich auf

rund 135'000 Franken. Der Verzicht auf den Papierversand, wie er seit der Septembersession 2018 praktiziert wird, führt zu einer Kostenersparnis von jährlich rund 80'000 Franken. Mit der Implementierung des vollständig elektronischen Geschäftsverkehrs per nächste Legislatur kann diese Kostenersparnis nachhaltig gesichert werden. Angesichts des Gesamtaufwandes für die Entschädigung an Ihre IT-Infrastruktur von rund 30'000 Franken pro Jahr führt die vollständig elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs somit zu einer wiederkehrenden Aufwandreduktion von rund 50'000 Franken.

5 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates zuzustimmen.

Luzern, 18. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Robert Küng
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 18. Dezember 2018

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 70
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 18. Dezember 2018,

beschliesst:

I.

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates vom 25. Mai 2009[1] (Stand 1. Juli 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1bis *(neu)*

Grundentschädigung, IT-Entschädigung und Sitzungsgelder *(Überschrift geändert)*

[1bis] Für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr erhalten die Ratsmitglieder eine jährliche Infrastrukturentschädigung von 250 Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Die Änderung ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

[1] SRL Nr. 70

KANTON
LUZERN

Staatskanzlei
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch